

Jagdrechte wurden mehrfach beantragt

Urkunde verloren / Bestätigung vor 328 Jahren

BRECKERFELD. (OE) Seit alter Zeit besaß die Bürgerschaft der Stadt Breckerfeld die Jagdberechtigung. Nachdem in mehreren Bränden die Urkunden über dieses Recht zerstört worden waren, richteten Bürgermeister, Rat und Gemeinde **am 10. April 1670 die „unterthänigste Bitte pro speciali confirmatione von alters hergebrachter Haesenjagt“** an den Kurfürsten von Brandenburg, Friedrich Wilhelm, den Urgroßvater Friedrichs des Großen: Man bat um Bestätigung der Rechte.

Erst im Jahr 1678 kam die Bestätigung der Jagd auf Hasen und Füchse (kleine Jagd genannt) in „Windhagen, hinter Epscheid, Berghausen dem Hüsmecker Berg und Ehringhausen bis an die Grenze des Kirchspiels; ferner am Wengeberg, hinter Boßel, Altenbreckerfeld, Wittenstein und Breloh längs der Ennepe bzw. bergischen Grenze bis zum Holle und von dort an der Burg vorbei bis an das kurfürstliche Gehege“, so Geschichtsschreiber Anton Meier. Das genannte Gehege reichte von Schwelm her über Teile des Kirchspiels Voerde bis in den Bereich des „Krägelohers Bergs“.

Als die oben genannte Antwort aus Berlin beim Stadtbrand des Jahres 1682 wieder verloren gegangen war, bat die Stadt am 17. November 1683

um Anerkennung der verbrannten Urkunde. Sie wurde am 1. März 1684 bestätigt.

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts gab es Streit zwischen Breckerfeld und dem Haus Matfeld in Schwelm, dass in den Bereichen der Stadt an der Grenze zu Voerde und an der Ennepe Jagdrechte besaß. Nach Meier besaß das Haus Matfeld die „grobe Jagd“ im gesamten Breckerfelder Bereich. Es kam zum Prozess, der **am 23. Januar 1809 vom Landgericht Lüdenscheid entschieden wurde:** Die Stadt Breckerfeld behielt die kleine Jagd, Matfeld die kleine Jagd in den umstrittenen Bereichen und die grobe Jagd in ganz Breckerfeld. Ab 1820 mussten jagdberechtigte Breckerfelder Bürger für die kleine Jagd einen Jagdschein für 1 Thaler lösen.

Im Jahr 1848 wurde das Jagdrecht neu geregelt: Das Jagdrecht ist ans Eigentum von Grund und Boden gebunden und wird in einem Reviersystem ausgeübt: Zusammenhängende Flächen ab 75 Hektar bilden „Eigenjagden“, die übrigen Grundstückseigner bejagbarer Flächen sind in Jagdgenossenschaften zusammengefasst, die ihre Flächen in Reviere aufteilen, die auf Zeit verpachtet werden. Eigenjagdbesitzer können ihr Jagdrecht selbst ausüben oder an Jagdscheininhaber verpachten.